



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 11.03.2005

2005/090
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	12.04.2005	

Betreff

Kommunale Altdeponie Brandheide

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Zwischenbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

W e r n e r

Sachverhalt

Die ehem. Deponie Brandheide liegt im Stadtteil Castrop-Rauxel – Merklinde (Übersichtsplan Anlage 1). In den Jahren 1959 bis 1972 wurden im ehem. Teil des Mühlenbaches Abfälle in Form von Hausmüll, Bauschutt, Gewerbe- und Industrieabfälle abgelagert. Die seitlichen Zuläufe des ehem. Bachlaufes werden in einem Rohrleitungsnetz gefasst, durch den Deponiekörper bzw. in dessen Sohle abgeleitet und in einem Auslaufbauwerk am Ostrand dem hier wieder zu Tage tretenden Mühlenbach zugeführt.

Die Deponie wurde von der ehemals kreisfreien Stadt Castrop-Rauxel bis zum Zeitpunkt 1972 vorgehalten, geführt und danach rekultiviert bzw. aufgeforstet.

Im Rahmen der bisherigen seit 1994 durchgeführten Gefährdungsabschätzungen in Verbindung mit darauf anschließenden Sanierungsuntersuchungen wurden nennenswerte Emissionen aus dem Deponiekörper im Auslauf des verrohrten Bachlaufes bzw. im Mühlenbach sowie in den beiden untersuchten Grundwasserstockwerken in Form organischer (PAK) und anorganischer (Ammonium) Parameter nachgewiesen. Um das Schutzziel, den Schutz des Grund- und Oberflächenwassers zu erreichen, ist die Durchströmung des Kernbereiches des Deponiekörpers zu unterbinden, damit keine Verfrachtung des Wassers mehr stattfinden kann. Hierzu wurden in den letzten Jahren entsprechende Betrachtungen und Überlegungen angestellt, die in dem jetzt zu genehmigenden Sanierungsplan nach § 31 Bundesbodenschutzgesetz eingeflossen sind. Über diese Maßnahmen wurde mehrfach im Rahmen der zurückliegenden Umweltausschusssitzungen berichtet.

Der Deponiekörper umfasst eine Fläche von ca. 16 ha, wobei es eine West-Ost-Ausdehnung von 900 m und eine Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 300 m festzuhalten gilt. Auffüllungsmächtigkeiten von bis zu 18 m konnten in der Örtlichkeit festgestellt werden.

Bisher sind in die Aufbereitung des Sachverhaltes und der ingenieurmäßigen Planungen der notwendigen Sanierungsmaßnahme Mittel in einer Größenordnung von 1,634 Mio. € eingeflossen. Diese wurden zu 80 % durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Der verbleibende 20 %ige Eigenanteil (326.886,-- €) wurde gem. Landesabfallgesetz § 9 Abs. 2 in die Gebührenbedarfskalkulation des jeweiligen Jahres nach KAG einbezogen.

Die geplante Sanierung der ehem. städt. Deponie soll voraussichtlich im Zeitraum 2006 bis 2009 durchgeführt werden. Die Sanierung wird prioritär auf städt. Flächen erfolgen. Da es sich um eine städt. Deponie handelt, ist die Stadt Castrop-Rauxel gleichzusetzen mit dem Sanierungspflichtigen. Die Pflichten beziehen sich auch auf angrenzende Grundstücke, entsprechende Ankaufsgespräche werden zz. geführt.

Ordnungsrechtlich ist die Stadt Castrop-Rauxel sowohl als Grundstückseigentümer (Zustandsstörer) wie aber auch als Handlungsstörer (Deponiebetreiber im Zeitraum 1959 bis 1972) zu betrachten.

Nach derzeitigen Planungen und Kalkulation ist von einer Bruttoinvestitionssumme von 15,120 Mio. € auszugehen. Bei einer Förderung von 80 % verbliebe ein Eigenanteil von ca. 3,02 Mio. €. Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, verteilt auf 3 Jahre, hieße das 1 Mio. €, die jährlich gegen zu finanzieren sind.

Im Rahmen der anstehenden weiteren Schritte sind folgende Hinweise zu geben:

1. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat dem EUV Stadtbetrieb die Aufgabe der Abfallentsorgung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen. Hierzu gehört auch als Bestandteil der Aufgabe die Nachsorge für Altdeponien, die seinerzeit von der Stadt Castrop-Rauxel betrieben wurden.

Die Übertragung beinhaltet nicht den Punkt der Störereigenschaft der Stadt Castrop-Rauxel.

2. Die Aufgabe der Deponienachsorge ist gesetzlich geregelt (§ 30 ff. KrW-/AbfG). Das die Stadt bzw. der EUV als ihr diesbezüglicher Rechtsnachfolger die gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung der Stadt Castrop-Rauxel

Wie zuvor ausgeführt sind nach § 9 Abs. 2 Satz 2 LAbfG NW Kosten der Nachsorge für Abfallentsorgungsanlagen vor allem für Deponien (Rekultivierung, Grundwasserüberwachung, Sickerwasserableitung, Entgasung) im Rahmen der Gebührenbedarfskalkulation ansatzfähig.

Die Kosten für bereits stillgelegte Deponien sind jedoch nach der Rechtsprechung aus der Vergangenheit keine nach dem betriebswirtschaftlichen Kostenbericht ansatzfähige betriebsbedingte Kosten (s. OVG Münster Uv. 21.02.1990).

Der Gesetzgeber hat in Reaktion auf die Rechtsprechung des OVG Münster bereits durch das am 31.01.1992 in Kraft getretene Gesetz vom 14.01.1992 festgelegt, dass insbesondere auf die Zuführung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten für die Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen berücksichtigungsfähig sind, soweit sie nicht durch Rücklagen gedeckt sind. Um einen Bezug zum Betrieb der Abfallentsorgung herzustellen, gelten stillgelegte Anlagen, soweit sie der Nachsorge bedürfen, nach dieser Bestimmung als Teil der bestehenden Gesamtanlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Mit dem Hinweis auf die Rücklagen zeigt der Gesetzgeber, dass er nicht davon ausgeht, dass die Nachsorgekosten in der Kalkulationsperiode, in der sie anfallen, in voller Höhe als Kosten in die Gebührenkalkulation einzubeziehen sind. Sie sind vielmehr wie Investitionskosten (vgl. OVG Münster vom 24.11.1999“ wonach Rückstellungen für Nachsorgekosten auch als Wagniskosten bei der Ermittlung für Fremdentgelte ansatzfähig sind“) über mehrere Perioden zu verteilen. Dabei steht es im Ermessen der kommunalen Entsorgerträger, ob und in welcher Höhe Rücklagen gebildet und über welche Zeiträume Kosten verteilt werden. Eine Verpflichtung zur Rücklagenbildung ergibt sich aus dem Gesetz nicht.

Die Möglichkeit, die Nachsorgekosten über angesammelte Rücklagen oder die Verteilung der Kosten auf Zeiträume nach dem Anfall zu finanzieren, sind gleichrangig. Sie haben unterschiedliche Auswirkungen, wenn sich der Kreis der Gebührenschuldner mit der Zeit verändert.

Bei der Ermessensentscheidung, über welche Zeiträume Nachsorgekosten zu verteilen sind, können übliche Abschreibungszeiten ein Anhaltspunkt sein. Werden Darlehnsaufnahmen erforderlich, um Kosten für Nachsorgemaßnahmen zu bestreiten, gehören die Finanzierungskosten zu den umzulegenden Kosten. Werden dazu angesammelte Rücklagen eingesetzt, sind diese um entsprechende Zinsen über den Wirtschaftsplan zu ergänzen, da dem Betrieb bis zum Einsatz ein Nutzwert der Rücklagen zu Gute gekommen ist.

Der Gesetzgeber hat bei seinen Formulierungen über Rücklagen auf Vorstellungen aus den Grundsätzen zur kaufmännischen Buchführung zurückgegriffen. In der Gebührenkalkulation haben die Rücklagen die Bedeutung von Wagniskosten. Die Aufwendungen für tatsächlich durchgeführte Nachsorgemaßnahmen sind keine nachträglichen Investitionen in das Anlagevermögen, die in der Gebührenkalkulation über Abschreibung zu verteilen und kalkulatorisch zu verzinsen sind, da es an einem leistungsbedingten Werteverzehr fehlt (soweit es sich nicht um Sickerwasseraufbereitung, Gasdränagen und vergleichbare Bauwerke usw. handelt).

Dem soll aber nicht gegenüberstehen, diese Kosten ähnlich wie bei Abschreibungen, diese auf mehrere Zeiträume zu verteilen.

In der Konsequenz dieser zz. geführten Betrachtungen heißt das, dass die Finanzierung zunächst über Rückstellungen, und soweit diese aufgebraucht sind – durch Einstellung der Nachsorgekosten - in die Gebührenkalkulation zu erfolgen hat. Derzeit wird geprüft, inwieweit die erforderlichen Maßnahmen und die damit verbundenen Nachsorgekosten über einen angemessenen Zeitraum verteilt werden können, um eine Gebührenverträglichkeit herzustellen bei gleichzeitiger Gewährleistung einer qualifiziert und wirtschaftlich umzusetzenden Sanierungsmaßnahme. Hierzu werden derzeit intensive Abstimmungen geführt.

Die technischen Anforderungen und Inhalte zur Sanierung der Altdeponie werden in der Sitzung vorgestellt.

Anlage